

Antragsteller: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach
 Typ: **M643801**
 Ausführung: **98K m. Zentrierring Ø64/58.6**

**ANLAGE 2a zum Gutachten
 Nr. RA94/0116/00/67**

Blatt 1 von 3

Technische Daten,Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : M643801
 Radgröße nach Norm : 6J x 14 H2
 Einpreßtiefe in mm : 38
 zulässige Radlast in kg : 515
 zul. Abrollumfang in mm : 1875
 Lochkreisdurchmesser in mm : 98
 Lochzahl : 4
 Mittenlochdurchmesser in mm : 64,1
 Zentrierart : Mittenzentrierung über Zentrierring Farbe braun
 Kennzeichnung Ø64/58,6

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Wolga-Autowerk Togliatti/VAZ Togliatti/GUS
 Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
 Kegelbundradschrauben M12 x 1,25 ,
 Schaftlänge 29 mm, Kegelwinkel 60°
 Anzugsmoment in Nm : 90
 Spurverbreiterung : keine

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
21081	39	Lada Samara 1100	E 297	165/70R14-81	1)2)3)4)5)6)7)8)9)10)12)13)14)
2108	48	Lada Samara 1300		185/60R14-82	
21083	53	Lada Samara 1500			

LA E297/NT07 710/710 4/98/58,1

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
VAZ 2108	39; 45; 46 48; 50; 53	Lada Samara , Lada Forma	E 297/1	165/70R14-81 185/60R14-82	1)2)3)4)5)6)7)8)9)10)12)13)14)

LA E297/1/NT03 710/710 4/98/58,1

Antragsteller: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach
Typ: **M643801**
Ausführung: **98K m. Zentrierring Ø64/58.6**

**ANLAGE 2a zum Gutachten
Nr. RA94/0116/00/67**

Blatt 2 von 3

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventil DIN 7780-43 GS 11,5 oder mit geradem Ventil mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R 8 bzw. 3004 A), zulässig.
Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

Antragsteller: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 2a zum Gutachten
Nr. **RA94/0116/00/67**

Typ: **M643801**

Ausführung: **98K m. Zentrierring Ø64/58.6**

Blatt 3 von 3

- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Radinnenseite ww. mit Klebe-oder Klammern gewichten ausgewuchtet werden.
- 12) Zur Gewährleistung einer ausreichenden Freigängigkeit an Achse 1 sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Unterkante des Radhauses (hinter Radmitte) ist im Bereich der Reifeninnenflanke um ca. 3 mm einzuformen.
 - die ordnungsgemäße Befestigung des Bremsschlauches am Federbein ist zu überprüfen, damit es bei vollem Lenkeinschlag nicht zum Anstreifen des Reifens kommen kann.
- 13) An Achse 2 ist das Handbremsseil so zu befestigen, daß ein ausreichender Abstand von 5 mm zum Felgenhorn und der Reifeninnenflanke gewährleistet ist.
- 14) Die auf der Radanlage befindlichen Zentrierstifte sind zu entfernen.

Die ANLAGE 2a mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ M64 des Antragstellers ARTEC Autoteilehandels-ges.mbH.

Essen, den
RA94/0116/00/67